

Beschluss vom 8. August 2017, Nr. 874

Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (A.S.W.E.): Genehmigung der Liste der zur Verwaltung zugewiesenen Gesetze (abgeändert mit Beschluss Nr. 727 vom 11.10.2022)

Die Landesregierung nimmt folgende Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte und Sachverhalte zur Kenntnis:

den Art. 12 des [Landesgesetzes vom 22. Dezember 2009, Nr. 11](#) betreffend die „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2010 und für den Dreijahreszeitraum 2010-2012 (Finanzgesetz 2010)“, mit welchem die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (A.S.W.E.) gegründet worden ist, im Folgenden A.S.W.E. genannt, als eine vom Land abhängige Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts und ausgestattet mit Buchhaltungs- und Vermögensautonomie.

den Beschluss der Landesregierung Nr. 816 vom 7. Juli 2015 mit welchem das neue Statut der A.S.W.E. genehmigt wurde und gleichzeitig der Beschluss Nr. 1163 vom 12.07.2010 widerrufen wurde, mit dem eine erste Version des Statutes genehmigt wurde und der Agentur die Verwaltung der Fürsorgemaßnahmen und die Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugewiesen wurde, wie von den Gesetzen laut Anlage A des genannten Beschlusses vorgesehen;

die Gesetzesänderungen der letzten Jahre im Bereich der Maßnahmen, die im Verwaltungsbereich der A.S.W.E. liegen in Betracht gezogen;

als notwendig erachtet, die Liste der Gesetze im Verwaltungsbereich der A.S.W.E., welche die Fürsorgemaßnahmen und die Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge regeln, zu genehmigen.

All dies vorausgeschickt und in Betracht gezogen

wird von der Landesregierung mit der vom Gesetz vorgesehenen Stimmeneinhelligkeit

beschlossen

1. der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung die Verwaltung der Maßnahmen der Fürsorge und Ergänzungsvorsorge zuzuteilen, die von den Gesetzen gemäß Anlage A, integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses, vorgesehen sind.

Anlage A

Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge und der Fürsorge an pflegebedürftige Personen

STAATSGESETZE

Gesetz vom 23. Dezember 1998, Nr. 448 – Artikel 65 (Staatliches Familiengeld für Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern)

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 151/2001, Art. 74 – (Staatliches Mutterschaftsgeld) Gesetz vom 25. Februar 1992, Nr. 210 „Entschädigungen an Personen, die durch Pflichtimpfungen, Transfusionen oder Verabreichung von Blutderivaten irreversible Schäden erlitten haben“

REGIONALGESETZE DER REGION TRENTINO-SÜDTIROL

Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 „Gewährung von Beiträgen an die gemäß Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 errichteten oder anerkannten Patronate und Sozialfürsorgeanstalten“

Regionalgesetz vom 11. September 1961, Nr. 8 „Ergänzungsbestimmungen zur Pflichtversicherung gegen die Silikose und Asbestose“

Regionalgesetz vom 2. Jänner 1976, Nr. 1 „Maßnahmen zugunsten von Arbeitern, die Taubheit wegen Geräuschstörungen aufweisen“

Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 „Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der zu den freiwilligen Beitragszahlungen ermächtigten Personen, der Saisonarbeiter und der Bauern, Halb- und Teilpächter“

Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 „Einführung der Freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen“

Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 „Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge“

Regionalgesetz vom 19. Juli 1998, Nr. 6 „Weitere Änderungen und Ergänzungen zu den Regionalgesetzen betreffend Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge und neue Maßnahmen in diesem Sachbereich“

Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 „Einheitsfonds für die Finanzierung der übertragenen Befugnisse“

Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 „Familienpaket und Sozialvorsorge“ Regionalgesetz vom 11. Juli 2014, Nr. 4, Artt. 12 und 14 „Authentische Interpretation des Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino – Südtirol) und nachfolgende Maßnahmen“ (Regionaler Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung)

Regionalgesetz vom 20. November 2020, Nr. 4 „Vorsorgemaßnahme für Künstler“

LANDESGESETZE DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

[Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9](#) „Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“

Art. 16 des [Landesgesetzes vom 9. August 1999, Nr. 7](#) „Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1999 und für den Dreijahreszeitraum 1999-2001 und andere Gesetzesbestimmungen“ (Familiengeld und Mutterschaftsgeld)

[Landesgesetz vom 21. August 1978, Nr. 46](#) „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, die Zivilblinden und die Gehörlosen“

[Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8](#) - Art. 9 „Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol“ (Finanzielle Unterstützung der Familien)

[Landesgesetz vom 23. Dezember 2015, Nr. 18](#) - Art. 17 „Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2016“ (Bevorschussung der Lohnausgleichskasse)